

IT-Rahmenvereinbarung

Teil 1

Grundsätze für die Einführung von IT-Verfahren

Gemeinsam mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurden die folgenden Grundsätze für die Einführung von IT-Verfahren entwickelt:

- Eine datenschutzkonforme Verarbeitung von Beschäftigendaten und der Schutz vor unzulässigen Verhaltens- und Leistungskontrollen sind zu gewährleisten.
- Ziel ist eine möglichst umfassende barrierefreie Nutzbarkeit der einzusetzenden IT-Verfahren und die Gebrauchstauglichkeit (Usability) auf Basis gültiger Normen entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik sowie arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Die Anwenderqualifizierung soll eine selbstständige und sichere Nutzung der IT-Verfahren durch möglichst alle Anwenderinnen und Anwender gewährleisten.
- Auswirkungen auf die notwendige Ausstattung und Ausgestaltung der Arbeitsplätze sind zu prüfen. Diese erfolgen nach dem allgemeinen Stand der Technik.

Sie gelten für alle Einführungsprozesse von IT-Verfahren und werden in Richtlinien¹ konkretisiert. Diese Richtlinien werden mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beraten. Über grundlegende Änderungen der Richtlinien werden die Spitzenorganisationen informiert.

Insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze und deren Weiterentwicklung werden mit Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften beraten. Dies dient auch der Vorbereitung der zu schließenden § 93-Vereinbarungen zu dem IT-Verfahren. Die Spitzenorganisationen sind bei konkreten Vorhaben wirksam und frühzeitig einzubinden.

Die Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung dienen als Grundlage für alle künftig zu schließenden §93-Vereinbarungen zu IT-Verfahren (Produktivvereinbarungen). In die konkrete § 93-Vereinbarung sind fachspezifische Besonderheiten des Verfahrens einzuarbeiten bzw. als Anlagen beizufügen. Abweichungen von den in den Standardformulierungen des Teil 2 der IT-Rahmenvereinbarung enthaltenen Regelungen erfolgen nur, sofern dies durch eine spezifische Besonderheit des jeweiligen IT-Verfahrens begründet ist und dies zwischen den Partnern der §93-Vereinbarung verhandelt worden ist.

¹ Aktuell: Projektgrundsätze der FHH sowie VV IT-Projekte